

## **Besondere Bedingungen für die vorzeitige Beendigung des Versicherungsfalles**

Einmalleistung bei Beendigung des Versicherungsfalles durch Inanspruchnahme von assistierter Sterbebegleitung oder durch Kündigung mit Verzicht auf die Fortsetzung der Gewährung von vereinbarten Leistungen im Pflegefall

in der Fassung vom 01.11.2024

---

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Gegenstand
2. Wartezeit
3. Leistungsfall
4. Einmalleistung
5. Einmalleistung bei Beendigung des Versicherungsfalles bei assistierter Sterbebegleitung
6. Einmalleistung bei Kündigung und Beendigung des Versicherungsfalles infolge des Verzichts auf die Fortsetzung der Gewährung von vereinbarten Leistungen im Pflegefall
7. Beendigung des Versicherungsvertrages

## 1. Gegenstand

Die Deutsche Familienversicherung gewährt nach Maßgabe dieser Bedingungen eine einmalige pauschale Geldleistung in Höhe eines Vielfachen des zuletzt geleisteten Pfl egetagegeldes, bis zum festgesetzten Höchstsatz, wenn der Versicherungsvertrag trotz eingetretenem Pflegefall durch den Versicherungsnehmer beendet werden soll. Dies gilt auch, wenn die Beendigung durch einen Suizid der versicherten Person im Wege assistierter Sterbebegleitung erfolgen soll.

Die Deutsche Familienversicherung vertritt im Einklang mit der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020 die Auffassung, dass das durch das Grundgesetz garantierte allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst, welches das Recht auf Selbsttötung einschließt. Das heißt, jeder hat das Recht, selbstbestimmt die Entscheidung zu treffen, sein Leben selbst bewusst und gewollt zu beenden und bei der Umsetzung der Selbsttötung auf die Hilfe Dritter zurückzugreifen. Dieses Recht beinhaltet die Freiheit des Einzelnen, zur Hilfe bereite Dritte (z.B. über Sterbehilfeorganisationen vermittelte Ärzte), die die Beendigung des Lebens begleiten, zu beauftragen. Dabei erfolgt die todbringende Handlung, also die Einnahme des tödlich wirkenden Medikaments, durch den Sterbewilligen selbst, wobei diese Handlung und auch die vorbereitenden Maßnahmen, wie die Beschaffung des Medikaments, von einer sachkundigen Person (in der Regel einer Ärztin/eines Arztes) begleitet und beaufsichtigt werden, sodass die Sicherheit und Schmerzfreiheit des Sterbewilligen während des gesamten Sterbeprozesses gewährleistet ist (sog. assistierte Sterbebegleitung).

Die Deutsche Familienversicherung will nicht den Eindruck erwecken, dass sie die assistierte Sterbebegleitung als eine gewöhnliche Form der Lebensbeendigung ansieht. Es handelt sich bei der Inanspruchnahme assistierter Sterbebegleitung um eine individuelle Entscheidung Betroffener, die aus schicksalhaften Lebensumständen resultiert.

Wer aufgrund schwerer Erkrankung oder infolge eines Unfalls in besonderem Maße pflegebedürftig wird, befindet sich in einer besonderen, oft sehr herausfordernden und schwierigen Lebenssituation. Die Leistungen der Pflege(zusatz-)versicherung sollen dem Pflegebedürftigen in dieser Situation dabei finanziell helfen, trotz seines Hilfebedarfs

ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen, das der im Grundgesetz verankerten Würde des Menschen entspricht. Zur Selbstbestimmung gehört dabei auch die Entscheidung zu treffen, das eigene Leben bewusst und gewollt zu beenden und dabei auf die Hilfe Dritter zurückzugreifen. Dabei ist auch gesetzlich festgelegt, dass der Begriff der Pflege die Sterbebegleitung mit umfasst.

## 2. Leistungsfall

Ein Leistungsfall im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer einer privaten Pflegezusatzversicherung DFV-DeutschlandPflege, bei welcher die versicherte Person mindestens in den Pflegegrad 3 eingestuft ist, diese aus welchen Gründen auch immer beenden will oder die versicherte Person die Entscheidung trifft, ihr Leben unter Inanspruchnahme von assistierter Sterbebegleitung beenden zu wollen und die Voraussetzungen dieser Bedingungen erfüllt sind.

## 3. Wartezeit

Für die Inanspruchnahme und Auszahlung der Einmalleistung besteht eine Wartezeit von fünf Jahren.

Die Wartezeit rechnet vom Versicherungsbeginn an.

## 4. Einmalleistung

Die Leistung ist eine pauschale Geldleistung. Diese kann nur einmalig während der gesamten Vertragslaufzeit in Anspruch genommen werden.

Die Höhe der Einmalleistung ist auf einen im Versicherungsschein dokumentierten Betrag begrenzt.

Die Einmalleistung wird auf das von der versicherten Person bei der Deutschen Familienversicherung hinterlegte Bankkonto ausgezahlt.

## 5. Einmalleistung bei Beendigung des Versicherungsfalles bei assistierter Sterbebegleitung

### 5.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Auszahlung der Einmalleistung setzt den Nachweis voraus, dass die Entscheidung der versicherten Person, die assistierte Sterbebegleitung in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem mit der EU assoziierten Gebiet in Anspruch zu nehmen, entsprechend den aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abgeleiteten Kriterien zur assistierten Sterbebegleitung erfolgt ist.

Eine assistierte Sterbebegleitung liegt danach vor, wenn die versicherte Person

- voll geschäftsfähig ist und die Entscheidung zur Verwirklichung der assistierten Sterbebegleitung eindeutig, freiverantwortlich und autonom (d.h. ohne Beeinflussung durch Dritte) getroffen hat,
- über mögliche Alternativen und Handlungsoptionen aufgeklärt ist, die sie in der Entscheidungsfindung jedoch nicht beeinflusst haben,
- ihr Wille zur Verwirklichung der assistierten Sterbebegleitung auf Dauer angelegt und von innerer Festigkeit getragen ist und
- das Tatgeschehen beherrscht haben wird, indem sie die letzte Handlung (die orale oder intravenöse Medikamenteneinnahme) eigenhändig ausführen wird.

Der Anspruch auf die Einmalleistung besteht nur, soweit keine rechtswidrige Handlung vorliegt und vorbehaltlich bis zu einer Neuregelung der Sterbehilfe durch den Gesetzgeber und entfällt, sobald ein strafrechtliches Verbot ausgesprochen werden sollte.

Daneben schließt die Verwirklichung jeglicher Straftatbestände (insb. der §§ 211, 212, 216 Strafgesetzbuch - StGB) die Leistung durch die Deutsche Familienversicherung aus.

## 5.2 Prüfung der Leistungsvoraussetzungen

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Leistungspflicht im Sinne dieser Bedingungen sind der Deutschen Familienversicherung sämtliche Auskünfte und Informationen in Textform zu erteilen.

## 6. Einmalleistung bei Kündigung und Beendigung des Versicherungsfalles infolge des Verzichts auf die Fortsetzung der Gewährung von vereinbarten Leistungen im Pflegefall

Alternativ zu Ziffer 5 – ungeachtet des allgemeinen Kündigungsrechts gem. Ziffer 13.1 der Versicherungsbedingungen für die private Pflegezusatzversicherung DFV-DeutschlandPflege – hat der Versicherungsnehmer das Recht, den Versicherungsvertrag nach Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne von Ziffer 2.1 der Versicherungsbedingungen für die private Pflegezusatzversicherung DFV-DeutschlandPflege, in Textform zu kündigen. Für diesen Fall gewährt die Deutsche Familienversicherung dem Versicherungsnehmer, unter den nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen und unter Verzicht auf die Fortsetzung der Gewährung

der vereinbarten Leistungen (Pflegetagegelder), die Einmalleistung.

### 6.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Auszahlung der Einmalleistung setzt voraus:

- den Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne von Ziffer 2.1 der Versicherungsbedingungen für die private Pflegezusatzversicherung DFV-DeutschlandPflege und Pflegebedürftigkeit von mindestens Pflegegrad 3,
- eine zu erwartende Lebensdauer von mehr als 12 Monaten.

### 6.2 Prüfung der Leistungsvoraussetzungen

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie der Leistungspflicht sind der Deutschen Familienversicherung auf Verlangen sämtliche Auskünfte und Informationen in Textform zu erteilen.

## 7. Beendigung des Versicherungsvertrages

Durch die Inanspruchnahme der Einmalleistung im Sinne von Ziffer 4 dieser Bedingungen, endet der Versicherungsvertrag für die private Pflegezusatzversicherung DFV-DeutschlandPflege entweder automatisch mit Ablauf des Monats, in dem die Einmalleistung ausgezahlt worden ist oder mit dem Tod der versicherten Person, wobei Ziffer 4 Abs. 3 dieser Bedingungen hiervon unberührt bleibt.

Mit der Beendigung des Vertrages endet auch der Versicherungsschutz.